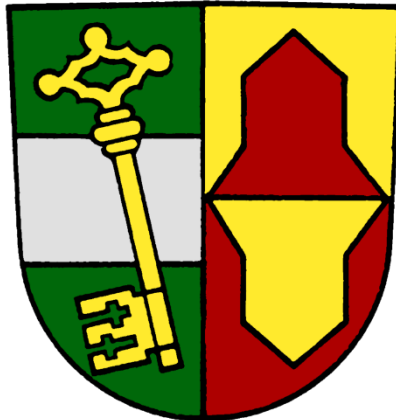


Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt Großhaslach“ der Gemeinde Petersaurach

(GS-KiTaS-2020 vom 01.09.2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz und Geschwisterermäßigung
- § 6 Ermäßigungen
- § 7 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt Großhaslach“

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach der Gemeinde Petersaurach) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 2 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Sie sind für zwölf Monate pro Kindergartenjahr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten folgenden Monat fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sollten der Gemeinde Petersaurach ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen.
- (4) ¹Überweisen die Gebührenschuldner die Gebühren oder zahlen sie diese bar in der Gemeindekasse ein, so ist ein Verwaltungszuschlag fällig. ²Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (5) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Auch bei Krankheit sind die Gebühren zu entrichten.

§ 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der für die Betreuungseinrichtung gebuchten Stunden.

§ 5 - Gebührensatz und Geschwisterermäßigung

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Gebühren nach dem Absatz 2 erhoben.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentabelle der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt“							
Buchbare Betreuungszeit In Stunden		Krippen- Kinder	EUR / h	Kindergarten- Kinder	EUR / h	Schulkinder	
Über 2 bis	3	---	---	---	---	54,00 €	18,00 €
Über 3 bis	4	102,00 €	25,50 €	---	---	72,00 €	18,00 €
Über 4 bis	5	127,50 €	25,50 €	75,00 €	15,00 €	90,00 €	18,00 €
Über 5 bis	6	153,00 €	25,50 €	90,00 €	15,00 €	108,00 €	18,00 €
Über 6 bis	7	178,50 €	25,50 €	105,00 €	15,00 €	126,00 €	18,00 €
Über 7 bis	8	204,00 €	25,50 €	120,00 €	15,00 €	144,00 €	18,00 €
Über 8 bis	9	229,50 €	25,50 €	135,00 €	15,00 €	162,00 €	18,00 €
Über 9 bis	10	255,00 €	25,50 €	150,00 €	15,00 €	180,00 €	18,00 €

- (3) ¹Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die jeweils geringere Gebühr pro Kind nochmals um 25 % ermäßigt. ²Falls ein drittes bzw. noch weitere Kinder aus dieser Familie die Kindertageseinrichtung besuchen, ist für diese Kinder keine Gebühr zu entrichten. ³Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder Krippenkinder oder Kindergartenkinder sind, maßgeblich ist, dass sie aus einer Familie stammen. ⁴Bei der Beurteilung der Frage, welches Kind das zweite, dritte oder weitere Kind ist, zählen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde (derzeit Kindergarten Kunterbunt und Kinderhort Petersaurach) jeweils als separate Einrichtungen.
- (4) Neben dem Elternbeitrag ist noch pro Kind und angefangenem Monat ein Beitrag für Spiel- und Getränkegeld zu entrichten.
 - a. Spielgeld 2,50 €
 - b. Getränkegeld 2,50 €
- (5) Die Gebühren sind mit Beginn des Monats der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung fällig. Vollendet ein Krippenkind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so wird mit Beginn dieses Monats die Gebühr für ein Kindergartenkind fällig.
- (6) Die Gebühr im Sinne von § 10 Absatz 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt der Gemeinde Petersaurach beträgt einmalig 50,00 €.

§ 6 – Ermäßigungen

- (1) In Härtefällen kann die Übernahme der Gebühr beim Kreisjugend-/Sozialamt beantragt werden. Dies hat rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung durch das Kreisjugendamt/Sozialamt kann aus sozialen Gründen ein Antrag an die Gemeinde Petersaurach gestellt werden. Dieser ist schriftlich zu stellen, ihm ist eine Vermögensbescheinigung (Aufstellung über das Einkommen mit Einkommensnachweis und des Vermögens) beizufügen sowie der Ablehnungsbescheid
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Härtefall im Laufe des Betreuungsjahres eintritt.

§ 7 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 01. September 2016 außer Kraft.

Petersaurach, den 31.08.2020

gez.

Herbert Albrecht
1. Bürgermeister